

**RS OGH 1977/4/28 7Ob7/77,  
7Ob61/83, 7Ob35/88, 7Ob46/89,  
7Ob15/91**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1977

## Norm

ABH Art26 Abs8  
AHVB Art7 I Abs8  
AKHB Art8 Abs1 Z2  
AVBV Art5 Pkt3c  
VersVG §154 Abs2

## Rechtssatz

Anerkenntnis oder Befriedigung der Ersatzansprüche des Geschädigten sind nur dann ausnahmsweise gerechtfertigt, weil sie "nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigert werden konnten", wenn a) die erhobene Forderung offenbar begründet war und b) andere als geschäftliche Rücksichten des Versicherungsnehmers, nämlich soziale oder Pietätsgründe auf Seite des Geschädigten über die normale moralische Verpflichtung hinaus die Wiedergutmachung im besonderen Masse erforderten. Ein besonders strenger Maßstab ist bei teilweise überhöhter Schadensgutmachung für den Gesamtanspruch anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 7/77  
Entscheidungstext OGH 28.04.1977 7 Ob 7/77  
Veröff: SZ 50/60 = JBl 1978,485 = VersR 1978,165
- 7 Ob 61/83  
Entscheidungstext OGH 13.10.1983 7 Ob 61/83  
Auch; Veröff: VersR 1984,49
- 7 Ob 35/88  
Entscheidungstext OGH 23.11.1988 7 Ob 35/88  
Veröff: VersR 1989,824 = VersRdSch 1989,283
- 7 Ob 46/89  
Entscheidungstext OGH 14.12.1989 7 Ob 46/89  
Auch; Veröff: SZ 62/203
- 7 Ob 15/91  
Entscheidungstext OGH 13.06.1991 7 Ob 15/91  
Auch; Beisatz: Ist ein Sachverhalt so weit geklärt, daß sich daraus zweifelsfrei eine Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Klienten ergibt, wäre es im Hinblick auf die besonderen Berufspflichten des Rechtsanwaltes und auch aus der Sicht der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung unbillig, die Anerkennung der Haftung zu verweigern. Eine solche Weigerung könnte ein Disziplinarvergehen darstellen. (T1) Veröff: VR 1992,121 = VersR 1992,987

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0080690

## Dokumentnummer

JJR\_19770428\_OGH0002\_0070OB00007\_7700000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)